

## Preisblatt Netzanschlüsse Erdgas (Niederdrucknetz)

gültig ab 01.05.2017

in Euro	netto	brutto
<b>1 Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
1.1 Bei der Erstellung von Normanschlüssen (nach Art, Dimension, Leitungsführung, Werkstoff-, Bodenbeschaffenheit udgl.) behält sich die Stadtwerke Passau GmbH eine pauschalierte Abrechnung der erstattungspflichtigen Selbstkosten gemäß nachfolgender Regelung vor:		
<b>Grundpreis:</b> bei einer Leitungslänge des Netzanschlusses bis zu 10 m	644,00	<b>766,36</b>
<b>Kosten je m Rohrmehrlänge:</b>		
- bei Stahl-Rohr, ohne Erdarbeiten	40,00	<b>47,60</b>
- bei PE-Rohr, ohne Erdarbeiten	20,00	<b>23,80</b>
Die erforderlichen Erdarbeiten - das sind u. a. die Grab-, Erdbewegungs-, Maurer-, Stemm-, Pflaster- und Teerarbeiten - sind in den Hausanschlusskosten nicht enthalten. Diese sind an das einschlägige Fachgewerbe zu vergeben. Im Einvernehmen mit den Stadtwerken Passau GmbH kann der Kunde die Erdarbeiten in seinem Grundstück ggf. in Eigenleistung selbst durchführen. Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen sollten jedoch aus Haftungsgründen vom Fachgewerbe ausgeführt werden.		
In besonderen Fällen behält sich die Stadtwerke Passau GmbH die Abrechnung nach tatsächlich anfallenden Kosten vor.		
<b>2 Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
Mit Herstellung eines neuen Hausanschlusses zahlt der Auftraggeber einen einmaligen Baukostenzuschuss für die dem Erdgasanschluss vorgelagerten Versorgungsanlagen (Verteilungsnetz usw.) bei einer Anschlussleistung		
bis 30 kW	in Höhe von 475,00	<b>565,25</b>
für jedes weitere angefangene kW von 31 kW bis 600 kW	je kW in Höhe von 9,00	<b>10,71</b>
für jedes weitere angefangene kW von 601 kW bis 800 kW	je kW in Höhe von 7,20	<b>8,57</b>
für jedes weitere angefangene kW von 801 kW bis 1.000 kW	je kW in Höhe von 5,40	<b>6,43</b>
für jedes weitere angefangene kW von 1.001 kW bis 1.200 kW	je kW in Höhe von 3,60	<b>4,28</b>
für jedes weitere angefangene kW ab 1.201 kW	je kW in Höhe von 1,80	<b>2,14</b>

Wurde in der Vergangenheit der BKZ nach Sonderregelung berechnet, wird für jedes weitere angefangene kW der BKZ nach Sonderregelung in Rechnung gestellt, der auf Anfrage mitgeteilt wird.

Die gleiche Erhöhung tritt jeweils bei späterem Anschluss zusätzlicher Erdgasverbrauchseinrichtungen oder bei deren Austausch bzw. Verstärkung ein.

**Vorsorglicher Anschluss**

Bei Erstellung eines vorsorglichen Gasanschlusses (Leitungsverlegung ohne Zählermontage) entfällt vorerst der Baukostenzuschuss sowie die Pauschale für Zähler-/Druckreglermontage; diese Beträge werden nach Inbetriebsetzung der Kundenanlage(n) zu den dann gültigen Bestimmungen festgesetzt und erhoben. Wird nicht innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des vorsorglichen Anschlusses die Fertigstellung (Zählermontage) beauftragt bzw. Erdgas bezogen, muss der Auftraggeber bzw. sein Rechtsnachfolger die tatsächlich anfallenden Kosten für die Aufrechterhaltung des vorsorglichen Anschlusses übernehmen.

**3 Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen)**

3.1 Gaszähler/Druckreglermontage und Kundengasanlage prüfen je Anlage

185,00

**220,15**

3.2 Gaszähler/Druckreglermontage und Kundengasanlage prüfen je Anlage  
bei Einbau eines Gaszählers größer als G4/G6  
+ Mehrpreis für Gasmesseranschlussstück

auf Anfrage  
auf Anfrage

**auf Anfrage  
auf Anfrage**

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür und für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen sowie bei Inbetriebnahme vorübergehend abgetrennter Anlagen jeweils

58,00

**69,02**

#### 4 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

4.1 Mahnkosten				
Zahlungserinnerung	0,00	<sup>1)</sup>	0,00	<sup>1)</sup>
1. Mahnung	2,00	<sup>1)</sup>	2,00	<sup>1)</sup>
Mahnung: Androhung gerichtlichen Mahnverfahren	3,00	<sup>1)</sup>	3,00	<sup>1)</sup>
Mahnung: Einstellung der Versorgung	3,00	<sup>1)</sup>	3,00	<sup>1)</sup>
Ankündigung Sperrtermin	4,00	<sup>1)</sup>	4,00	<sup>1)</sup>
4.2 Bearbeitungsgebühr Ratenvereinbarung				
Forderungen bis 500,00 €	10,00	<sup>1)</sup>	10,00	<sup>1)</sup>
Forderungen ab 500,00 €	20,00	<sup>1)</sup>	20,00	<sup>1)</sup>
4.3 Bearbeitungsgebühr Stundungsvereinbarung				
bis 6 Wochen	0,00	<sup>1)</sup>	0,00	<sup>1)</sup>
ab 6 Wochen, Forderungen bis 500,00 €	10,00	<sup>1)</sup>	10,00	<sup>1)</sup>
ab 6 Wochen, Forderungen ab 500,00 €	20,00	<sup>1)</sup>	20,00	<sup>1)</sup>
4.4 Inkassogebühr durch Außendienst	15,00	<sup>1)</sup>	15,00	<sup>1)</sup>
4.5 Pauschale für erfolglose Maßnahmen trotz Ankündigung	23,00	<sup>1)</sup>	23,00	<sup>1)</sup>
4.6 Einstellung der Versorgung	23,00	<sup>1)</sup>	23,00	<sup>1)</sup>
4.7 Wiederinbetriebnahme				
während der Dienstzeit	23,53		<b>28,00</b>	
außerhalb der Dienstzeit auf Kundenwunsch	63,03		<b>75,00</b>	
4.8 Sonstige Serviceleistungen (z.B. Störungen), je Einsatz: Abrechnung nach tatsächlich anfallenden Kosten				

#### 5 Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise (fett gedruckt) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Sollte bei Durchführung der Maßnahme ein anderer Steuersatz Gültigkeit haben, wird der Preis entsprechend angepasst.

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer